



Weisungen für die Installation von Wärmepumpen für Heizung und Wassererwärmer

- Für den Anschluss von Wärmepumpenanlagen gelten die besonderen Bedingungen und Richtlinien des Werks. (https://www.tbgn.ch/userdata/assets/uploads/Werkvorschriften_2018.pdf)
- Das kantonale Energiegesetz und die dazugehörigen Verordnungen sind einzuhalten.
- Den TBGN ist vorgängig zur Installationsanzeige ein Anschlussgesuch gemäss Werkvorschriften (WV 2.3) mit den erforderlichen Beilagen einzureichen.
(https://www.tbgn.ch/userdata/dateien/Downloads/Aktuell/2018_Formular_Technisches_Anschlussgesuch_TAG_DE.pdf)
Vor Genehmigung des Anschlussgesuches und der Installationsanzeige durch das Werk darf die Anlage nicht installiert und in Betrieb genommen werden.
- Beim Verstärken des Hausanschlusses bis und mit Anschluss-Überstromunterbrecher werden die Kosten gemäss den AGB Netzanschluss der TBGN zu Lasten der Bauherrschaft verrechnet.
- Anlaufverzögerungen gemäss WV 8.9.3 müssen mit einem Zufallsgenerator (0 bis 300 Sek.) ausgerüstet sein.
- Bei Motoren mit einer Normleistung (PNT) über 10 kW können Massnahmen zur Kompensation des Blindstromes verlangt werden.
- Zusatzheizungen beim Warmwasserspeicher (Boiler) werden mittels "Boilerprogramm" gesteuert.
- Die Notheizung ist mit der Wärmepumpe zu verriegeln und beide sind zu sperren.
- Wärmepumpen und Wärmepumpenzusatzheizungen sind mit dem gleichen Wärmepumpen-Sperrprogramm zu betreiben.
- Elektrische Notheizungen dürfen bis maximal 50% des Leistungsbedarfs dimensioniert werden.
Energiegesetz des Kantons Glarus Art. 21
- Eine elektrische Zusatzheizung darf bis maximal 25% des Wärmebedarfs dimensioniert werden.
Energiegesetz des Kantons Glarus Art. 21
- Alle Wärmepumpenanlagen sind zur Sperrung in den Belastungsspitzen vorzubereiten. Die Sperrzeit von bis zu 3 Stunden ist bei der Dimensionierung der Anlage zu berücksichtigen. Die Sperrschützen müssen montiert und verdrahtet werden.

Die Bewilligung wird für 1 Jahr ausgestellt.